

Gegenüberstellung

Hauptsatzung vom 27.02.2018	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung
	<p>§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.</p> <p>Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.</p> <p>Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse und des beratenden Ausschusses des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.</p>
<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2.1</p> <p>2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 10, von Beschäftigten der Entgeltgruppe bis EG 9c, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst S 11, Beschäftigte in der Pflege bis P 13, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2.1</p> <p>2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten bis Besoldungsgruppe A10, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b und 9c, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S11a und S11b, Beschäftigte in der Pflege ab P10 bis P13, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,“</p>

<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2.6</p> <p>2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2.6</p> <p>2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 €;</p>
<p>§ 12 Abs. 2 Nr. 2.8</p> <p>2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall. In begründeten Einzelfällen dürfen auch Rechtsgeschäften über dem Wert von 25.000,00 Euro abgeschlossen werden. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen dann zur Wirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates;</p>	<p>§ 12 Abs. 2 Nr. 2.8</p> <p>2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 25.000,00 € im Einzelfall</p>